

Berechnungsweg Schulgeld

Das Schulgeld wird durch die Schulverwaltung einkommensabhängig festgesetzt.
Wer sein Einkommen nicht nachweist, wird automatisch als Höchstzahler eingestuft.

Haushaltseinkommen gem. Nachweis

1. Bruttojahreseinkommen (höherer Betrag gem. Nachweis)

2. Bruttojahreseinkommen (geringerer Betrag gem. Nachweis) zu 50%

Abzüge

1. pauschal 15% auf die Summe der Einkommen bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit

2. Unterhaltsleistungen pro Person maximal 600 € monatlich, insbesondere für Kinder, die auswärts studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren, zu pflegende Angehörige, etc.

3. Kindergartenbeitrag für Waldorfkindergarten gem. Beitragsbescheid

4. Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden bei Halbtagsbeschäftigung maximal 300 €, bei Ganztagsbeschäftigung max. 600 €/Monat

Bereinigtes Haushaltseinkommen

Bemessungsgrundlage für das Schulgeld gem. Schulgeldtabelle

Endsumme